

**Satzung  
der Gemeinde Bunde  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Bunde**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 277) hat der Rat der Gemeinde Bunde am 26.08.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Inhalt der Satzung**

- 1) Für die Inanspruchnahme der von der Gemeinde Bunde als öffentliche Einrichtung betriebenen Kindertagesstätten erhebt die Gemeinde Bunde nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren als öffentlich-rechtliche Abgabe.
- 2) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Bunde zu den festgesetzten Zeiten.

**§ 2  
Höhe der Gebühren**

- 1) Die monatlichen Gebühren werden entsprechend der wirtschaftlichen Leitungsfähigkeit der Sorgeberechtigten festgesetzt und nach Einkommensgruppen und der Zahl der Kinder gestaffelt.
- 2) Grundlage für die Staffelung ist das zu versteuernde Jahreseinkommen gem. Einkommenssteuerbescheid oder entsprechender Vergleichsberechnung für das Vorvorjahr vor dem Beginn des jeweiligen Kindertagesstättenjahres. Kindertagesstättenjahr ist der Zeitraum vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres.
- 3) Grundlage für die Einstufung ist die Selbsterklärung mit Nachweis. Die Sorgeberechtigten stufen sich im Aufnahmeantrag selbst in eine der Einkommensgruppen nach Absatz 8 ein. Der Selbsterklärung sind die Einkommensnachweise gem. Abs. 5 beizufügen.
- 4) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das gesamte zu versteuernde Jahreseinkommen im Sinne von § 2 Absatz 5 Einkommenssteuergesetz zu verstehen.

Ein Ausgleich mit Verlusten einzelner Einkünfte ist nicht zulässig. Solche Verluste sind dem zu versteuernden Jahreseinkommen hinzuzurechnen.

- 5) Das Einkommen ist durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides bzw. des Lohnsteuerbescheides nachzuweisen.

Wenn dieser Nachweis nicht geführt werden kann, so ist das voraussichtliche Jahreseinkommen des laufenden Jahres maßgebend.

Dieses Einkommen ist durch entsprechende Unterlagen wie Lohn- oder Gehaltsbescheinigung, Bilanz, Einnahmeüberschussrechnung, Arbeitsbescheinigung sowie Versicherungsverträge und Beitragsquittungen nachzuweisen.

- 6) Bei erheblichen Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitraum des Kindertagesstättenbesuches im Einkommensbereich von mehr als 20% sowohl positiv als auch negativ sind aktuelle Einkommensnachweise vorzulegen.
- 7) Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, erfolgt die Einstufung in die höchste Einkommensgruppe.
- 8) Die Gebühr wird bei einem Einkommen im Sinne von Abs. 4 wie folgt festgesetzt:

**Staffelung Kindergärten:**

	<b>1 Kind €</b>	<b>2 Kinder €</b>	<b>3 Kinder €</b>	<b>Gebühr/Monat €</b>
<b>1. bei einem zu berücksichtigten Einkommen bis</b>	20.500,00	23.000,00	25.500,00	<b>58,00</b>
<b>2. wie vor bis</b>	30.600,00	33.200,00	35.800,00	<b>80,00</b>
<b>3. wie vor über</b>	30.600,00	33.200,00	35.800,00	<b>100,00</b>

Sofern dem Haushalt mehr unterhaltsberechtigter minderjährige Kinder angehören, erhöht sich die Einkommensgrenze pro Kind um jeweils 2.500,00 €.

Bei einer tagesweisen Inanspruchnahme der Betreuungszeiten in den Kindergärten beträgt die Gebühr 4,00 € pro Tag.

**Staffelung Kinderkrippe für 1 Kind:**

Zu versteuerndes Einkommen -----		20.500,01 € bis 30.600,00 €	Über 30.600,00 €	
Betreuungszeit	bis 20.500 €			
4 Stunden	90,00 €	120,00 €	150,00 €	
5 Stunden	100,00 €	130,00 €	160,00 €	
6 Stunden	120,00 €	150,00 €	180,00 €	

Für jede weitere Stunde werden 20,00 € erhoben.

Sofern dem Haushalt mehr unterhaltsberechtigter minderjährige Kinder angehören, erhöht sich die Einkommensgrenze pro Kind um jeweils 2.500,00 €.

Bei einer tage weisen Inanspruchnahme der Betreuungszeiten in der Kinderkrippe beträgt die Gebühr 8,50 € pro Tag.

Bei Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeiten (Frühbetreuung von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr und Mittagsbetreuung von 12.00 Uhr bis 12,30 Uhr und von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr) beträgt die zusätzliche Gebühr für Kindergärten 5,00 € je angefangene halbe Stunde pro Monat.

- 9) Wird von den Sorgeberechtigten innerhalb des Kindertagesstättenjahres angezeigt, dass sich die Zahl der zu berücksichtigten Kinder erhöht hat, ist mit Wirkung vom 01. des die Änderung betreffenden Monats die Höhe der Gebühren zu überprüfen und ggfs. neu festzusetzen.
- 10) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die gemeindlichen Kindertagesstätten, so ist für das zweite und jedes weitere Kind 50% der Gebühr für das erste Kind zu zahlen.
- 11) Die Gebühren nach Abs. 8 werden unabhängig der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes in voller Höhe erhoben.
- 12) Bundes- und/oder landesgesetzliche Regelungen zur Beitragsfreiheit bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Gebührenermäßigung und -übernahme**

Gemäß § 90 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) soll die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Diese Regelung bleibt von der Sozialstaffel des § 2 dieser Satzung unberührt. Darüber hinaus kann in begründeten Einzelfällen bei Vorliegen einer besonderen Härte auf Antrag Gebührenermäßigung gewährt werden.

### **§ 4**

#### **Zahlungspflichtige**

Zahlungspflichtig sind die Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte der Kinder. Daneben haften auch die Personen, die das Kind für den Besuch der Kindertagesstätte angemeldet haben.

### **§ 5**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Besuch der Kindertagesstätte. Für Kinder, die bis einschließlich zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr und für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten. Bei der Abmeldung aus der Kindertagesstätte gilt diese Regelung analog.

Die Gebühren sind solange zu zahlen, bis das Kind ordnungsgemäß vom Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet wird.

In allen übrigen Fällen besteht die Zahlungspflicht vom Anfang (01. August) bis zum Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres (31 Juli); also auch während der Ferienzeit.

Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus Gründen, welche die Gemeinde Bunde nicht zu vertreten hat, der Einrichtung fernbleibt.

Eine vorübergehende Schließung der Einrichtung aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

#### **§ 6**

#### **Veranlagung und Fälligkeit**

Über die Höhe der Gebühren wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Gebühren sind bis zum 15. j. M. im Voraus an die Gemeindekasse Bunde zu entrichten. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 7**

#### **Nebenleistungen**

- 1) Das Mittagessen wird zum Selbstkostenpreis abgegeben.
- 2) Wird ein Mittagessen entgegen der zuvor erfolgten Anmeldung nicht in Anspruch genommen, ist die Gebühr trotzdem fällig. Hiervon ausgenommen sind vom Träger der Einrichtung zu vertretene Hinderungsgründe oder besondere Umstände des Einzelfalles, z. B. Erkrankung.

#### **§ 8**

#### **Ausschluss wegen Gebührenrückstand**

- 1) Wird die Gebühr nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Fälligkeit entrichtet, kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- 2) Bei einmaliger Säumnis erfolgt der Ausschluss erst nach vorheriger schriftlicher Mahnung der nicht rechtzeitig entrichteten Gebühr. Wird die Gebühr im Wiederholungsfall erneut innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Fälligkeit nicht gezahlt, kann das Kind ohne weitere Mahnung vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

#### **§ 9**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Bunde, den 26.08.2010

  
(Sap)  
Bürgermeister



## **Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Bunde über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Bunde**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. S. 417) hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 25. Juni 2013 folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Bunde beschlossen:

### **Artikel 1 Inhalt der Satzung**

§ 1, Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Inanspruchnahme der von der Gemeinde Bunde als öffentliche Einrichtung betriebenen Kindertagesstätten erhebt die Gemeinde Bunde nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren als öffentlich-rechtliche Abgabe, soweit nicht durch bundes- oder landesgesetzliche Regelung ein Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung besteht.

### **Artikel 2 Höhe der Gebühren**

§ 2, Ziffer 10, wird gestrichen. Ziffer 11 wird Ziffer 10, Ziffer 12 wird Ziffer 11.

### **Artikel 3 Gebührenermäßigung und -übernahme**

Unter § 3 werden folgende zwei Absätze hinzugefügt:

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die gemeindlichen Kindertagesstätten, so ist für das zweite und jedes weitere Kind 50 % der Gebühr für das erste Kind zu zahlen.

Haben Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung nach Bundes- oder Landesrecht, so tritt die Gebührenermäßigung nach § 3 erst ein, wenn für ein Kind die volle Gebühr gezahlt wird.

### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Bunde, den 25.06.2013

Gemeinde Bunde

Bürgermeister

